

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 239.

Montag den 27. August.

1866.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Preuss. Militärgouvernements für das Königreich Sachsen sollen in der Umgegend von Dresden noch mehrere Befestigungen angelegt werden; zu diesen Arbeiten wird eine Anzahl von 6—7000 Arbeitern auf längere Zeit lohnende Beschäftigung finden. Es liegt offenbar wesentlich im Interesse des Landes, daß die Arbeitskräfte dem Lande selbst entnommen und nicht wieder, wie bei den früheren Schanzarbeiten, fremde Arbeiter herbeigezogen werden.

Die Amtshauptmannschaften und Gerichtsamter erhalten daher hiermit Weisung, das vorhandene Bedürfnis von Arbeitern in Dresden in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und deren Beiziehung in aller Weise zu fördern, insbesondere auch dem dem Vernehmen nach früher verbreiteten ganz irrigen Gerücht entschieden entgegenzutreten, als ob die Betheiligung an dergleichen Befestigungsarbeiten künftig den Betreffenden irgend zum Vorwurf gemacht werden oder sonst mit Nachtheilen für sie verbunden sein könne. Unternehmer haben sich, ebenso wie die einzelnen Arbeiter, auf dem schlesischen Bahnhofe im Ingenieur-Bureau zu melden, woselbst ihnen die näheren Bedingungen werden eröffnet werden.

Die Arbeiten selbst, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, werden Montag den 3. September beginnen.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe des Gesetzes und der Verordnung vom 20. Juli 1850 ist auf Antrag des Herrn Bezirksarztes die Anordnung des stillen Begräbnisses für alle an der Cholera Gestorbene verfügt worden. Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt, daß nunmehr den Bestimmungen in §. 6 der angezogenen Verordnung nachzugehen ist, welche so lauten:

„Das stille Begräbnis besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Deffnen des Sarges auf dem Begräbnisplatze gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller andere Zubrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbnisse, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstellen besonderer, die Menge herbeiziegender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnisplatze zu vermeiden ist.“

Leipzig, den 25. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Der aus dem Rosenthal nach Gohlis führende Fahrweg muß eines Schleusenbaues wegen vom 27. d. an für Fuhrwerk und Reiter bis auf Weiteres gesperrt werden.

Leipzig, den 23. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die in hiesiger Stadt 1 und 2 Tage verpflegten verschiedenen Königlich Preussischen Truppentheile kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 26. August 1866.

Das Quartier-Amt.
Rose.

Bekanntmachung.

Vom Montag den 27. August d. J. an befindet sich unsere Expedition im Nebenzimmer der Canzlei des Rathhauses.

Leipzig, den 25. August 1866.

Das Comité der Vorschubbank der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Medicinalbehörde beabsichtigt in den verschiedenen Stadttheilen ärztliche Cholera-Hilfsstationen herzustellen. Diejenigen Herren Aerzte und Candidaten der Medicin, welche gesonnen sind, die hierbei erforderlichen ärztlichen Functionen zu übernehmen, werden unter dem Bemerkten, daß das Wohnen in den fraglichen Stationen zur Bedingung gemacht wird, hierdurch ersucht mit dem Unterzeichneten sich sofort in Bernehmung zu setzen.

Leipzig, den 25. August 1866.

Stadtbezirksarzt Dr. S. Sonnenkalb.

Entscheidungen die Aufnahme von Wechselprotesten betreffend,

zu Art. 41, 88 und 91 den a. d. W. O.

Der 8., 16. und 17. Abschnitt der allg. deutschen Wechselordnung (Art. 41 fl., 87—93) enthalten sehr bestimmte Vorschriften über die Wechselprotestaufnahme und über Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, und man sollte kaum glauben, daß diese Vorschriften verschieden gedeutet und zum Gegenstande rechtlicher Bedenken und Entscheidungen gemacht werden könnten. Gleichwohl hat gerade die Art und Weise der Protestaufnahme sowie die Beurkundung der letzteren Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten geboten, und wenn

sich auch in Betreff mancher Ausstellungen, welche von den Wechselbeteiligten — die sich zu ihrer Rettung an jede anscheinende Formvernachlässigung wie die Schiffbrüchigen an einem auf dem Meere herumschwimmenden Balken anklammern — gegen den Inhalt der Protesturkunden erhoben werden, schon eine gewisse Praxis gebildet hat, so ist doch solche den wenigsten bei Wechselstreitigkeiten Betheiligten bekannt, ja es sind sogar den letztern die ertheilten Entscheidungen meistens nicht einmal zugänglich, da sich dieselben, soweit sie durch den Druck publicirt worden sind, in einer großen Menge von juristischen Journalen zerstreut finden, welche von Kaufleuten und andern Geschäftstreibenden gar nicht, von Notaren und Beamten hingegen nur theilweise gehalten werden, gleichwohl aber, zumal in einer Handelsstadt, in welcher jährlich viele Tausende von Protesten aufgenommen werden, allgemein bekannt zu